

Be -3.Okt.67 12

a.732. - LT/ma

a.732.2

A. B. 81. 11. Bächt. A.

Bern, den 2. Oktober 1967

A k t e n n o t i zMilitärkontrolle der Auslandschweizer,  
verwaltungsinterne Arbeitssitzung

Am 30. September 1967, von 0800 bis 1130 h, fand eine weitere Besprechung über die Militärkontrolle der Auslandschweizer im Konferenzzimmer des Amtes für Verkehr, Bundeshaus Nord, statt. Es nahmen daran teil:

Vorsitz	: Vizedirektor A. Meyer, Direktion der Eidg. Militärverwaltung
Generalstabsabteilung	: Oberst S. Reist
Chef des Personellen der Armee	: Major Bächtold Steiner
Eidg. Steuerverwaltung, Sektion Militärflichtersatz	: Bosshardt
Eidg. Politisches Departement	: E.L. Pahux M. Leippert B. Dubois

Grundlage der Besprechungen waren die Entwürfe des Chefs des Personellen der Armee vom 20. September 1967.

Es konnte nur die Aenderung der Verordnung vom 28. November 1952 über das militärische Kontrollwesen durchbesprochen werden. Die übrigen Entwürfe betr. Verfügung des EMD und besondere Fälle von Auslandsurlaub wurden einer weiteren Aussprache vorbehalten, wie auch das Kreisschreiben an die gewählten interessierten Verwaltungsstellen.

Es wurde beschlossen, die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein aus der Kontrollverordnung herauszunehmen und in der separaten Verfügung des EMD betreffend besondere Fälle von Auslandsurlaub zu regeln.

In Artikel 1bis der Kontrollverordnung soll eine spezielle Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden, wonach das Eidg. Militärdepartement die militärische Kontrollführung der Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein regelt.





Bei der Besprechung dieser Frage habe ich festgestellt, dass die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein nicht ganz gleich behandelt werden können wie die übrigen Auslandschweizer im Ausland, und zwar deshalb nicht, weil im Fürstentum Liechtenstein keine schweizerische Vertretung besteht. Deshalb haben sich die Auslandschweizer, die sich in Liechtenstein niederlassen, beim Sektionschef in Buchs anzumelden, gleich wie die Inlandschweizer. Auf Grund dieser Anmeldung erhalten sie ein Dienstbüchlein. Diese Art der Regelung bedeutet aber, dass Liechtenstein-Schweizer im Gegensatz zu den übrigen Auslandschweizern, die nicht eingeteilt sind und auch nicht Ersatz zu zahlen haben, meldepflichtig bleiben. Verletzen sie diese Meldepflicht, machen sie sich strafbar. Ich habe an der Konferenz die endgültige Stellungnahme des EPD zu diesem Punkt ausdrücklich vorbehalten. Die Vertreter des EMD warfen die Frage auf, warum dann in Liechtenstein keine schweizerische Vertretung bestehe. Wäre eine solche vorhanden, könnten die Liechtenstein-Schweizer genau gleich wie die übrigen Auslandschweizer in bezug auf die Meldepflicht und Aushändigung einer Matrikelkarte usw. behandelt werden.

Die Uebergangsbestimmungen konnten nicht zu Ende besprochen werden. Man ist so verblieben, dass diese drei Absätze enthalten sollen. Der erste behandelt die Auslandschweizer, die mit den Kontrollvorschriften in Ordnung sind, hauptsächlich in bezug auf die Erneuerung des Auslandsurlaubs. Der zweite Absatz behandelt jene Auslandschweizer, welche die Erneuerung des Auslandsurlaubs nicht mehr vorgenommen haben und diesbezüglich militärisch nicht in Ordnung sind. Der dritte Absatz endlich regelt die Fälle jener Schweizer, die - ohne Auslandsurlaub einzuholen - ins Ausland ausgewandert sind. Die Formulierung dieser drei Absätze wird von einem kleineren Redaktionskomitee vorgenommen, das einen Vorschlag für die nächste Besprechung ausarbeitet.

Am Schluss der Besprechung habe ich den Vertretern des EMD die redaktionellen Änderungswünsche von Herrn Minister Bieri in bezug auf das Kreisschreiben bekanntgegeben.

Leipert